



Immer gut informiert

Automatikregelung: Schlüsselzahl B 197

Ausbildung und Testung auf Fahrzeugen mit Automatik- und Schaltgetriebe





Inhalte

Thema	Seite
Vorwort	3
Schlüsselzahl 197 Die Ausbildung	4 - 6
Rechtliche Grundlagen	7
Das Beratungsgespräch Fragen und Antworten	8
Lernstandsdokumentation	9 - 10
Dokumentation der Testfahrt	11
QR-Codes: Download-Dateien Dokumentation und Rechtsgrundlagen	12
Verzeichnis der Mitgliedsverbände der BVF	13
Impressum	14



VORWORT

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 1. April 2021 gibt es im Rahmen der Fahrausbildung in der Bundesrepublik Deutschland die sogenannte „Automatikregelung“. Mittels einer Schaltkompetenzschulung und einer abschließenden Testung kann so die Schlüsselzahl 197 erworben werden, welche es ermöglicht, auch Kraftfahrzeuge der Klasse B mit Schaltgetriebe zu führen. Die abschließende Fahrerlaubnisprüfung kann dann auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt werden.

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) hat in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus verschiedenen Landesverbänden wichtige Informationen zur Schulung auf Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe zusammengestellt. Vorliegende Dokumentation soll Sie bei der Gestaltung der Schaltkompetenzschulung unterstützen und durch die Möglichkeit exakter Aufzeichnungen Rechtssicherheit für die durchgeführte Ausbildung schaffen.

Der Arbeitsgruppe war es wichtig, eine möglichst präzise und trotzdem kurze und übersichtliche Arbeitsunterlage zu schaffen. Das Ganze umfasst neben einer Übersicht der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen auch einen Gesprächsleitfaden für Beratungsgespräche mit Kunden im Fahrschulbüro. Angefügt wurden einige mögliche Varianten der Ausbildungsabfolge. Weiterhin stellt die Arbeitsgruppe Ihnen eine Dokumentation zur Lernstandserfassung zur Verfügung, in der alle Fahraufgaben des Fahraufgabenkatalogs, inklusive der Bewertungskriterien zur Durchführung der Schaltkompetenz-Schulung zusammengestellt wurden.

In einem weiteren Dokument können Sie die Leistung des Fahrschülers in der vom Verordnungsgeber geforderten Testung festhalten. Ziel der Testung ist es, dass Ihr Fahrschüler nachweist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe „sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst“ führen zu können. Die Dokumentation der Testung können Sie nach den notwendigen Unterschriftsleistungen in Ihren Unterlagen zum Betrieb der Fahrausbildung ablegen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kunden viel Erfolg bei der Schulung der Schaltkompetenz und verbinden diesen Wunsch mit der Hoffnung, dass die vorliegende Dokumentation Sie wirkungsvoll in Ihrer Arbeit unterstützt.

Ihre Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände
Vorsitzender
Dieter Quentin

* In den folgenden Texten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Schlüsselzahl B 197

Worin unterscheiden sich die Führerscheine Klasse B mit und ohne Schlüsselzahl in der Ausbildung und Prüfung?

In der theoretischen Ausbildung und Prüfung bestehen keine Unterschiede.

Praktische Ausbildung

	Klasse B <u>ohne</u> Schlüsselzahl 197	Klasse B <u>mit</u> Schlüsselzahl 197
Grundausbildung	Die Grundausbildung findet üblicherweise auf einem Schaltfahrzeug statt.	Die Grundausbildung findet zu einem Großteil auf einem Automatikfahrzeug statt. Sie kann auch mit einem Schaltfahrzeug begonnen werden.
Besondere Ausbildungsfahrten	Die besonderen Ausbildungsfahrten finden üblicherweise auf einem Schaltfahrzeug statt.	Die besonderen Ausbildungsfahrten können zum Teil auf einem Automatikfahrzeug und zum Teil auch auf einem Schaltfahrzeug stattfinden.
Prüfungsvorbereitung / Prüfungsreifefeststellung	Die Prüfungsvorbereitung und die Feststellung der Prüfungsreife findet auf einem Schaltfahrzeug statt.	Die Prüfungsvorbereitung und die Feststellung der Prüfungsreife findet auf einem Automatikfahrzeug statt.
Feststellung der Prüfungsreife / Testfahrt	Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert hat und der Fahrlehrer überzeugt ist, dass die Ausbildungsziele nach § 1 erreicht sind.	Es ist eine Testfahrt von mind. 15 Minuten Dauer vorgeschrieben. Die Testfahrt muss vor der fahrpraktischen Prüfung erfolgreich absolviert sein und erfolgt sinnvollerweise bereits mehrere Tage vor der Prüfungsfahrt. Sie darf erst durchgeführt werden, wenn mind. 10 Übungsstunden auf einem Schaltfahrzeug absolviert wurden. In dieser Testfahrt muss der ausbildende Fahrlehrer* oder ein anderer Fahrlehrer der Fahrschule feststellen, dass der Fahrschüler das Schaltfahrzeug sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst bedienen kann. Bei erfolgreich absolvierter Testfahrt ist dem Fahrschüler darüber eine Bescheinigung auszuhändigen.
Praktische Prüfung	Die Prüfungsfahrt findet auf einem Schaltfahrzeug statt.	Die Prüfungsfahrt findet auf einem Automatikfahrzeug statt.

Ausbildung und Testung

Wann können die „Schaltstunden“ innerhalb der praktischen Ausbildung durchgeführt werden?

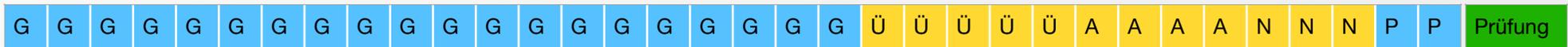
Der Gesetzgeber hat sich dazu bewusst nicht geäußert. Man wollte die pädagogische Freiheit des Fahrlehrers nicht beschneiden. Insofern können die „Schaltstunden“ zu jedem Zeitpunkt der praktischen Ausbildung erfolgen. Pädagogisch erforderlich ist es, auch Sonderfahrten für die Schaltstunden zu verwenden.

Wozu dient die Testfahrt für die „Schaltstunden und wer führt sie durch?

Die Testfahrt wird durch einen Fahrlehrer der Fahrschule durchgeführt. Das kann der ausbildende Fahrlehrer oder ein anderer Fahrlehrer der Fahrschule sein. Während der Testfahrt, die eine Dauer von mind. 15 Minuten aufweisen muss, testet der Fahrlehrer, ob der Fahrschüler das Schaltfahrzeug sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst führen kann.

Bisheriger und künftiger möglicher Ablauf einer praktischen Ausbildung Klasse B ohne Schlüsselzahl 197:

Die dargestellte Anzahl der Unterrichtseinheiten variiert naturgemäß bei unterschiedlichen Bewerbern. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, gehen wir von 20 UE für die Grundausbildung, 12 UE für die Sonderfahrten und 2 UE für die Prüfungsvorbereitung aus. Die Anzahl der UE für die Grundausbildung und die vertiefende Prüfungsvorbereitung können Sie den Gegebenheiten Ihrer Region und Ihrer Fahrschule in einem Beratungsgespräch entsprechend anpassen.



G Grundausbildung Ü Überland A Autobahn N Nacht P Prüfungsvorbereitung

Rechtliche Grundlagen ab 01.04.2021

Bisherige Automatikregelung bleibt weiterhin bestehen. Gilt für alle Fahrzeugklassen.

GRUNDSATZ:

§ 17a Abs. 1 FeV

Wird die Ausbildung und die Prüfungsfahrt auf einem Automatikfahrzeug abgelegt, wird im Führerschein die Schlüsselzahl 78 (Automatikbeschränkung) eingetragen.

- Gilt nicht für die Klassen AM und T.
- Gilt nicht bei Erweiterung auf eine Pkw-, Lkw- oder Busklasse, soweit zuvor eine dieser Klassen mit Prüfung auf einem Schaltfahrzeug erworben wurde.

AUFHEBUNG DER AUTOMATIKBESCHRÄNKUNG

§ 17a Abs. 2 FeV

(Schlüsselzahl 78) mittels Prüfung:

Die Automatikbeschränkung kann durch eine praktische Prüfung auf einem Schaltfahrzeug aufgehoben werden.

- Nicht möglich bei einer Automatikbeschränkung aufgrund Eignungsmängel.
- Neu: Die Prüfungsdauer verkürzt sich um 10 min (z.B. Klasse B: 45 min).

Nr. 2.3. Satz 2
Anlage 7 FeV

Neu für Klasse B: Bei Ausbildung mit Schalt- und Automatikgetriebe und Prüfung mit Automatikfahrzeug wird keine Beschränkung eingetragen

INTEGRIERTE SCHALTAUSBILDUNG:

§ 17a Abs. 3 FeV

Wird bei einer Prüfungsfahrt auf einem Automatikfahrzeug der Behörde oder der Prüforganisation eine Bescheinigung über eine Schaltausbildung nach Anlage 7 FahrSchAusbO vorgelegt, erfolgt keine Automatikbeschränkung.

- Die Fahrschule kann den Nachweis der Schaltkompetenz der Prüforganisation auch elektronisch übermitteln.
- Der Nachweis der Schaltkompetenz erfolgt über Eintrag der Schlüsselzahl 197 im Führerschein.

§ 17a Abs. 4 FeV
Anlage 9 FeV

NACHTRÄGLICHE SCHALTAUSBILDUNG:

Eine vorhandene Schlüsselzahl 78 kann ebenfalls mittels Vorlage einer Bescheinigung über eine Schaltausbildung nach Anlage 7 FahrSchAusbO getilgt werden (Es wird dann die Schlüsselzahl 197 im Führerschein eingetragen).

§ 17a Abs. 2
Satz 3 FeV

Schaltausbildung auf Kraftfahrzeugen der Klasse B gemäß § 17a FeV

INHALT UND ABLAUF:

§ 5 a
FahrSchAusbO

1. Nachweis von mindestens 10 Fahrstunden auf einem Schaltfahrzeug.
 - a) Inhalt: Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beherrschung eines Schaltfahrzeuges.
 - b) Zeitpunkt und Aufteilung der Fahrstunden und der Sonderfahrten unterliegen der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers.
2. Mindestens 15-minütiger Test bei der Fahrschule.
 - Nachweis, dass der Bewerber das Schaltfahrzeug sicher beherrscht.
3. Bescheinigung der Fahrschule über die Teilnahme an der Ausbildung und das Bestehen des Tests.
 - Unterzeichnung (auch elektronisch möglich) von Fahrschule und Bewerber.

Muster nach
Anlage 7
FahrSchAusbO

EVALUIERUNG:

§ 5 b
FahrSchAusbO

Die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf die Nutzung alternativer Antriebe werden von der BAST evaluiert.

Die Beratung in der Fahrschule

Hilfestellung für ein Beratungsgespräch:

Die folgende Tabelle kann Ihnen als Orientierungshilfe für ein Beratungsgespräch dienen.

1. Warum sollte ein Fahrerlaubnisbewerber die Klasse B mit SZ 197 erwerben und nicht die Klasse B ohne SZ 197?	<p>Die Ausbildung auf einem Automatikfahrzeug erleichtert dem Fahrschüler die Ausbildung. Die reine Fahrzeugbedienung fällt dem Fahranfänger mit einem Automatikfahrzeug wesentlich leichter. Wenn die praktische Ausbildung mit einem Automatikfahrzeug beginnt, kann sich der Fahrschüler aufgrund der erleichterten Fahrzeugbedienung viel früher mit der Verkehrsbeobachtung, der Fahrzeugpositionierung, der Geschwindigkeitswahl und der Kommunikation auseinandersetzen.</p> <p>Wenn der Fahrschüler einen gewissen Teil der Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und dann mit einem Schaltfahrzeug die ersten Übungsstunden wahrnimmt, wird ihm das Erlernen des Umgangs mit einem Schaltfahrzeug wesentlich leichter fallen.</p>
2. Wie viele Übungsstunden müssen auf einem Schaltfahrzeug absolviert werden?	Es müssen mindestens 10 Übungsstunden innerhalb der Ausbildung auf einem Schaltfahrzeug absolviert werden.
3. Was müssen die Fahrschüler in diesen mind. 10 Übungsstunden auf Schaltfahrzeug lernen?	Die Fahrschüler müssen sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst mit einem Schaltfahrzeug umgehen können.
4. Wann darf mit den Übungsstunden auf einem Schaltfahrzeug begonnen werden?	Dazu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Dies ist der pädagogischen Freiheit der Ausbilder überlassen. Siehe dazu auch die weiter oben aufgeführten Beispiele 1 – 4. Wie unter 1. dieser Tabelle beschrieben, wird es jedoch für einen Großteil der Fahrschüler sinnvoll sein, wenn die praktische Ausbildung auf einem Automatikfahrzeug beginnt.
5. Wie verhalte ich mich, wenn ein Fahrschüler nach 10 Übungsstunden auf einem Schaltfahrzeug noch nicht ausreichend sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst mit einem schaltgetriebenen Fahrzeug umgehen kann?	Mit Hilfe der Aufzeichnungen des Lernverlaufs und der Lernstandsbeurteilung überzeugen Sie den Fahrschüler, dass noch weitere Übungsstunden auf dem Schaltfahrzeug notwendig sind.
6. Darf ein Teil der vorgeschriebenen Schaltstunden auch auf einem Simulator durchgeführt werden?	Nein. Das lässt der Gesetzgeber nicht zu. Sie dürfen selbstverständlich neben den vorgeschriebenen Schaltstunden (min. 10 x 45 Minuten) weitere Übungseinheiten auf einem Simulator absolvieren.
7. Was wird bei der „Testfahrt“ getestet?	Bei der Testfahrt müssen die Fahrschüler nachweisen, dass sie das Schaltfahrzeug sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst bedienen können.
8. Wer führt die Testfahrt durch?	Die Testfahrt führt entweder der ausbildende Fahrlehrer oder ein anderer Fahrlehrer der Fahrschule durch.

LERNSTANDSDOKUMENTATION ZUR SCHLÜSSELZAHL B197

Erwerb der Schaltkompetenz im Rahmen der Fahrausbildung Klasse B gemäß § 17a FeV in Verbindung mit § 5a FahrschAusbo

Grundausbildung mit schaltgetriebenem Fahrzeug

Name des Fahrschülers		Pedalbedienung			Anfahren/Schleifpunkt			Schalthebelbedienung			Hochschalten			Runterschalten			Richtige Gangwahl			
Anzahl der Fahrstunden		Handlungsanforderungen bei der Fahrzeugbedienung/Umweltschonenden Fahrweise																		
1	2	3	4	5	Rechtzeitiges und angemessenes Beschleunigen	Rechtzeitiges und angemessenes Abbremsen	Flüssige Schaltvorgänge			Situationsabhängig genutztes Beschleunigungsvermögen			Passender Gang für Beschleunigungsvorgänge			Gleichmäßige und flüssige Lenkbewegungen				
6	7	8	9	10																
11	12	13	14	15																
16	17	18	19	20																
Nr.	Fahraufgabe																			
1.	Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel																			
1.1	Befahren von Einfädelungsstreifen																			
1.2	Befahren von Ausfädelungsstreifen																			
1.3	Durchführen von Fahrstreifenwechseln																			
2.	Kurve																			
2.1	Kurve																			
3.	Vorbeifahren, Überholen																			
3.1	Vorbeifahren an Hindernissen und Engstellen																			
3.2	Überholen anderer Verkehrsteilnehmer																			
4.	Kreuzung, Einmündung, Einfahren																			
4.1	Überqueren von Kreuzungen und Einmündungen																			
4.2	Rechtsabbiegen an Kreuzungen und Einmündungen																			
4.3	Linksabbiegen an Kreuzungen und Einmündungen																			
4.4	Einfahren																			

Lernstandsdokumentation

Handlungsanforderungen bei der Fahrzeugbedienung/Umweltschonenden Fahrweise

Nr.	Fahraufgabe	Rechtzeitiges und angemessenes Beschleunigen			Rechtzeitiges und angemessenes Abbremsen			Flüssige Schaltvorgänge			Situationsabhängig genutztes Beschleunigungsvermögen			Passender Gang für Beschleunigungsvorgänge			Gleichmäßige und flüssige Lenkbewegungen		
5.	Kreisverkehr																		
5.1	Kreisverkehr																		
6.	Schieneverkehr																		
6.1	Heranfahren an und Überqueren von Bahnübergängen																		
6.2	Annäherung an Straßenbahnen und/oder Straßenbahnschienen																		
7.	Haltestelle, Fußgängerüberweg																		
7.1	Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen für Busse/ Straßenbahnen																		
7.2	Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen																		
8.	Geradeausfahren																		
8.1	Geradeausfahren																		

Zusätzliche Handlungsanforderungen	Situation/System			
Motor aus (z.B. Start-Stop)				
Richtige Gangwahl bei Steigung/Gefälle				
Sinnvolle Nutzung von Fahrerassistenzsystemen				

Abschluss der Ausbildung (Datum):

Unterschrift Bewerber:

Unterschrift Fahrlehrer:

Dokumentation der Testfahrt

Testfahrt zum Erwerb der Schaltkompetenz

im Rahmen der Fahrausbildung Klasse B gemäß § 17a FeV in Verbindung mit § 5a FahrschAusbO

Name des Bewerbers			Name der Fahrschule						Name des testenden Fahrlehrers															
Fahraufgaben im Rahmen der Testfahrt																								
	Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel		Kurve			Vorbeifahren, Überholen			Kreuzung, Einmündungen, Einfahren			Kreisverkehr			Schienenverkehr			Haltestelle, Fußgängerüberweg			Geradeausfahren			
Bewertung der Fahrweise																								
Sicher																								
Verantwortungsvoll																								
Umweltbewusst																								
Anmerkungen																								
	Uhr		Uhr																					
Datum	Beginn		Ende		Unterschrift des Bewerbers						Unterschrift des Fahrlehrers													

Hinweis: In der Testung muss der Bewerber nachweisen, dass er innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Die Testung bezieht sich in erster Linie auf die Kompetenz der Fahrzeugbedienung/umweltbewussten Fahrweise. Grundlage der Ausbildung ist der Fahraufgabenkatalog der Klasse B. Er ist Teil der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung und definiert die Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeugs mit manuellem Schaltgetriebe.

QR- Codes

Dokumentationsvorlagen



Lernstandsdokumentation
zur Schlüsselzahl 197



Dokumentation der
Testfahrt zur Schaltkompetenz

Folgende Dateien stehen für Mitglieder der Landesverbände der BVF zum Download zur Verfügung:

- Lernstandsdokumentation zur Schlüsselzahl 197 (beschreibbares PDF)
- Dokumentation der Testfahrt zur Schaltkompetenz (beschreibbares PDF)
- Rechtsgrundlagen
- Bescheinigung der Schaltkompetenz

Bitte nutzen Sie dazu die hier hinterlegten QR-Codes.

Rechtsgrundlagen zur Schlüsselzahl B 197



§ 17a Fahrerlaubnisverordnung



§ 5 a Fahrschüler-Ausbildungsordnung



Anlage 7 zur FahrschAusbO



Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9 FeV

Landesverbände

Mitglieder in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.

Zuffenhauser Str. 3,70825 Korntal-Münchingen
Vorsitzender Jochen Klima
Telefon: 0711 / 83 98 75 -0
hotline@fahrlehrerverband-bw.de
www.flvbw.de

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.

Bert-Brecht-Straße 4,
63069 Offenbach
Vorsitzender Frank Dreier
Telefon: 069 / 84 63 97
buero@fahrlehrerverband-hessen.de
www.fahrlehrerverband-hessen.de

Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.

Bismarckstraße 20,
66333 Völklingen
Vorsitzender Detlef Mühlst
Telefon: 06898 / 91 05 94
info@fahrlehrerverband-saar.com
www.fahrlehrerverband-saar.com

Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.

Hofbrunnstraße 13,
81479 München
Vorsitzender Jürgen Kopp
Telefon: 089 / 74 91 49 21
info@lbf.bayern
www.lbf.bayern

Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Hundsburgallee 12,
18069 Rostock
Vorsitzender Helmut Bode
Telefon: 0381 / 4 00 06 35
info@fahrlehrerverbandmv.de
www.fahrlehrerverbandmv.de

Fahrlehrer Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Niederndodeleber Str. 12,
39110 Magdeburg
Vorsitzender Wolfgang Prescher
Telefon: 0391 / 5 41 54 06
Fahrlehrerverb.Sachs.-Anhalt@t-online.de
www.flv-sachsenanhalt.de

Fahrlehrer-Verband Berlin e. V.

Friedrich-Karl-Str. 8-10,
12103 Berlin
Vorsitzender Peter Glowalla
Telefon: 030 / 75 49 18 - 0
look@fahrlehrerverband-berlin.de
www.fahrlehrerverband-berlin.de

Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V.

Karlsruher Straße 50,
30880 Laatzen
Vorsitzender Dieter Quentin
Telefon: 0511 / 87 65 07 - 0
mail@flv-nds.de
www.fahrlehrerverband-niedersachsen.de

Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e. V.

Bernhardstraße 35,
01187 Dresden
Vorsitzender Andreas Grünewald
Telefon: 0351 / 4 78 68 -0
info@fahrlehrerverband-sachsen.de
www.fahrlehrerverband-sachsen.de

Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.

Gartenstraße 29/30,
14641 Nauen
Vorsitzender Hendrik Schreiber
Telefon: 03321 / 744 38 01
kontakt@fahrlehrerverband-brb.de
www.fahrlehrerverband-brb.de

Fahrlehrerverband Nordrhein e. V.

Kölner Straße 171,
51149 Köln
Vorsitzender Kurt Bartels
Telefon: 02203 / 20 30 32 -0
info@fahrlehrerverband-nordrhein.de
www.fahrlehrerverband-nordrhein.de

Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.

Knorrstr. 5,
24106 Kiel
Vorsitzender Frank Walkenhorst
Telefon: 0431 / 3 07 48
info@fahrlehrerverbandsh.de
www.fahrlehrerverbandsh.de

Landes-Fahrlehrerverband Bremen e. V.

Alfelder Straße 62,
28207 Bremen
Vorsitzender Michael Kreie
Telefon: 0421 / 4 99 20 31
Fahrlehrerverband-Bremen@t-online.de
www.fahrlehrerverband-bremen.de

Fahrlehrerverband Pfalz e. V.

Roßlaufstraße 2,
67433 Neustadt
Vorsitzender Norbert Wagner
Telefon: 06321 / 3 44 62
fahrlehrerverband-pfalz@t-online.de
www.fahrlehrerverband-pfalz.de

Thüringer Fahrlehrerverband e. V.

Schützenstraße 4,
99096 Erfurt
Vorsitzender Harry Bittner
Telefon: 0361 / 7 31 52 70
info@thueringer-fahrlehrerverband.de
www.thueringer-fahrlehrerverband.de

Fahrlehrerverband Hamburg e. V.

Süderstr. 167 (3. OG) ,
20537 Hamburg
Vorsitzende Sabine Darjus
Telefon: 040 / 23 33 40
fahrlehrerverband-hh@gmx.de
www.fahrlehrerverband-hamburg.de

Fahrlehrer-Verband Rheinland e. V.

Hans-Böckler-Straße 2,
56070 Koblenz
Vorsitzender Joachim Einig
Telefon: 0261 / 8 30 64
fvr@fahrlehrerverband-rheinland.de
www.fahrlehrerverband-rheinland.de

Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V.

Hubertusstraße 44,
45657 Recklinghausen
Vorsitzender Friedel Thiele
Telefon: 02361 / 2 69 88
info@fahrlehrerverbandwestfalen.de
www.fahrlehrerverbandwestfalen.de

IMPRESSUM

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Bessemerstr. 82
12103 Berlin



Vereinsregister-Nummer VR 3656
Amtsgericht Bonn

Telefon: +49 30 / 74 30 65 76 -0
Telefax: +49 30 / 74 30 65 76 -9
E-Mail: info@bvf-deutschland.de

Ausarbeitung:
Arbeitskreis FahrSchAusbO der BVF

Gestaltung: Sabine Darjus
Titelbild: Sabine Darjus
Bild Seite 3: Michael Witt